

Neue Formulare in der Psychotherapie

Alle Formblätter der Psychotherapie-Vereinbarung wurden überarbeitet. Ab 1. Juli 2020 müssen diese verpflichtend verwendet werden. Die wichtigsten Änderungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht.

Formblatt	Änderungen
PTV 1	Angaben zu gegebenenfalls anderem Kostenträger (z.B. bei Unfällen), Ankreuzfeld Systemische Therapie, Informationen zum Antrags- und Gutachtenverfahren auf der Rückseite der Ausfertigung des Patienten, Wegfall der Angaben zum Stammversicherten
PTV 2	Ankreuzfeld für Diagnose nach F70-F79 ICD-10 (für Zusatzkontingente relevant), Ankreuzfeld Systemische Therapie, Angabe zu den probatorischen Sitzungen auch bei Umwandlungsanträgen, Erläuterungen zur Therapieeinheit beim Behandlungsverlauf
PTV 3 (Leitfaden)	Ergänzungen zur Systemischen Therapie, Erläuterung zum Ergänzungsbericht bei Zweitgutachten, Gedächtnisstütze zu den erforderlichen Unterlagen bei Gutachten und Zweitgutachten
PTV 4	<i>nur für Krankenkassen relevant:</i> gegebenenfalls zusätzliche Angaben zum Patienten werden nun regelhaft in Anlage versendet, Wegfall entsprechender Angaben im Formular
PTV 5	<i>nur für Gutachter relevant:</i> QR-Code und sprachliche Anpassungen
PTV 8 (Briefumschlag)	Ankreuzfeld Systemische Therapie, Vereinfachung des Ankreuzfelds zum Inhalt des Umschlags, sprachliche Anpassungen
PTV 10	Ergänzungen zur Systemischen Therapie, sprachliche Anpassungen
PTV 11	Ankreuzfeld Systemische Therapie, übersichtlichere Gestaltung, neues Freitextfeld für automatische Code-Bedruckung bei Terminvermittlung über die Terminservicestelle (kann auch für andere Angaben genutzt werden)
PTV 12	Formblatt wird nur für Akutbehandlung genutzt, Abschaffung des Formularteils zur Mitteilung der Beendigung bei Psychotherapie (ersetzt durch Pseudo-Ziffer), Wegfall der Angaben zum Stammversicherten, PTV 12 muss nicht mehr vom Patienten unterschrieben werden (keine Ausfertigung mehr für Patienten erforderlich), zusätzliche Angabe zur 6-Monats-Frist nach Psychotherapie